

Organisationsreglement

der Schweizerischen Kommission
für Berufsentwicklung und Qualität

für die Berufe

Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Gipserpraktikerin/Gipserpraktiker
mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Organisationsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Gipserpraktikerin/Gipserpraktiker
mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung für Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer EFZ und Gipserpraktikerin/Gipserpraktiker EBA definieren in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität.

Art. 2 Zweck

Die Kommission Berufsentwicklung und Qualität ist ein strategisches Organ nach Art. 8 BBG. Sie bezweckt die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Beruf Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer EFZ und Gipserpraktikerin/Gipserpraktiker EBA.

Art. 3 Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer

- Die Zusammensetzung der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität ist in Abschnitt 10 der Bildungsverordnung geregelt. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Das Präsidium und das Vizepräsidium werden durch Personen besetzt, die ein breites Wissen in der Aus- und Weiterbildung aufweisen sowie Mitglied des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (SMGV) oder der Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture (FREPP) sind.
- Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone übernehmen nicht den Vorsitz. Sie sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten.
- Gibt es eine Vakanz, sucht die betreffende Organisation innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied. Das Mitglied muss den Vorgaben entsprechen, welche das ausgetretene Mitglied erfüllt hat.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.
- Bei Bedarf können externe Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 4 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- Sie ersucht den Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) und die Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture (FREPP), dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- Die Kommission stellt dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) und der Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture (FREPP) Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung des Bildungsplans erfordert.
- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über das Qualifikationsverfahren.

Organisationsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Gipserin-Trockenbauerin/Gipser-Trockenbauer
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Gipserpraktikerin/Gipserpraktiker
mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Art. 5 Entscheidfindung

1. Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.¹
2. Bei Entscheidungen, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden OdA-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 6 Organisation, Information, und Entschädigung

- Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.
- Die Geschäftsstelle Bildung des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV führt das Sekretariat der Kommission B&Q. Sie ist für die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung zuständig.
- Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen.
- Die Kommission kann aus ihrer Mitte ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.
- Die Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die Delegierten Personen selber.

Wallisellen, 16. April 2015

SMGV, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

Der Präsident ad. int.
Mario Freda

Der Direktor
Peter Baeriswyl

FREPP, Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture

Der Präsident
André Buache

Der Direktor
Marcel Delasoie

¹ Die Ausführungen in der Orientierungshilfe für die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität vom März 2014 unter 2.5 «Entscheidfindung» sind Bestandteil dieses Organisationsreglementes.

